

## Das pädagogische Personal

Zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die im Kindertagesförderungsgesetz genannten Ziele und Aufgaben auf einem hohen Niveau umgesetzt werden können.

Das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und die Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) regeln die personellen Standards für Berliner Kindertageseinrichtungen. In den §§ 10 und 11 KitaFöG und den §§ 11 bis 20 VOKitaFöG werden die Voraussetzungen für die Anerkennung sozialpädagogischen Fachpersonals und die Personalbemessungskriterien präzisiert. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten, unabhängig von der Trägerschaft (frei, öffentlich, privat), für alle Berliner Einrichtungen.

Als Träger sind Sie in der Pflicht, Personal gemäß KitaFöG in Verbindung mit VOKitaFöG vorzuhalten und diesem in regelmäßigen Abständen Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

### Fachpersonal

#### Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- Staatlich anerkannte Erzieher\*innen,
- Diplom-Sozialarbeiter\*innen,
- Diplom-Sozialpädagog\*innen,
- Diplom-Pädagog\*innen,
- Bachelor Frühpädagog\*innen/Elementarpädagog\*innen, Kindheitspädagog\*innen,
- Mono (Ein Fach-) - Bachelor Erziehungswissenschaft,
- durch die Kita-Aufsicht nach § 45 SGB VIII im Einzelfall als Fachkraft anerkannte Personen.

#### Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen sind:

- Staatlich anerkannte Heilpädagog\*innen bzw. staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagog\*innen
- Erzieher\*innen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Facherzieher\*innen für Integration),
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagog\*innen, Sonderpädagog\*innen),
- Heilerziehungspfleger\*innen die über die „Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Facherzieher\*in im integrativen Bereich“ verfügen.

## **Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:**

- die Planung und Aufstellung eines individuellen Unterstützungs- und Förderplans,
- die Durchführung von Angeboten für die Kinder mit Behinderung,
- Absprache mit der Gruppenerzieher\*in,
- die Unterstützung und Beratung der Gruppenerzieher\*in im Umgang mit den von Behinderung betroffenen Kindern sowie in heilpädagogischen Fragen und Tätigkeiten,
- die Zusammenarbeit mit Therapeuten, Behörden und anderen Institutionen und
- die Unterstützung und Beratung der Eltern der behinderten Kinder.

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können jedoch auch pädagogisch in der Gruppenarbeit tätig sein.

### Andere Kräfte:

In begründeten Einzelfällen kann die Kita-Aufsicht der Beschäftigung anderer Kräfte (Quereinsteiger\*innen) unter Anrechnung auf den Fachpersonalschlüssel zustimmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Personen in berufsbegleitender Ausbildung
- Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (meist muttersprachliche Kräfte in bilingualen Einrichtungen)
- Personen mit einer verwandten pädagogischen Ausbildung

**Näheres entnehmen Sie bitte den Informationen „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“.** (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/>)

Das Papier beschreibt Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigende und die entsprechenden Rahmenbedingungen sowie das Anerkennungsverfahren.

[https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/fachkraefte-in-tageseinrichtungen-fuer-kinder\\_endgueltig.pdf](https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/fachkraefte-in-tageseinrichtungen-fuer-kinder_endgueltig.pdf)

## **Leitung der Kindertagesstätte**

Für jede Kindertagesstätte ist eine eigene, im erforderlichen Umfang von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit freigestellte Leitung vorzusehen. Den mindestens erforderlichen Umfang können Sie der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) entnehmen (§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben). Infrage kommen besonders erfahrene und qualifizierte Fachkräfte. Sie sollen sich durch mehrjährige berufspraktische Erfahrungen und eine ausgeprägte Bereitschaft zur Fortbildung auszeichnen.

Träger und Kita-Leitung haben unterschiedliche Aufgaben, die schriftlich festzulegen sind. Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der pädagogisch-inhaltlichen und organisatorisch-technischen Aufgaben innerhalb der Einrichtung.

## **Zu den Aufgaben gehören:**

- die Sicherstellung und Koordination der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung,
- die fachliche Förderung, Anleitung und Führung der Mitarbeiter\*innen und Praktikanten\*innen (Teamentwicklung),
- Begleitung und Bearbeitung von Konflikten in der Einrichtung (Konfliktmanagement),
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung einer einrichtungsbezogenen Konzeption mit dem Team,
- die Gestaltung der Angebotsstruktur (wie Öffnungszeiten, Tagesablauf, Gruppenstruktur, Dienstplan),
- die Kooperation mit dem Träger der Einrichtung,
- die Förderung der sozialpädagogischen Fachkräfte,
  - Organisation von Fort- und Weiterbildungen einzelner Mitarbeiter\*innen und des Teams,
  - Unterstützung des Teams bei der Planung und Umsetzung pädagogischer Ziele,
  - die Mitgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten (wie Jugend- und Gesundheitsämter, Unfallkasse Berlin),
- eine stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorschriften sowie der Ordnung in der Einrichtung,
- die Beteiligung bei der Auswahl des Personals und
- die Beteiligung bei der Aufnahme von Kindern.

In kleinen Einrichtungen mit bis zu 25 Plätzen ist auch Teamleitung möglich. In diesem Fall werden die Leitungsaufgaben verteilt. Die Verteilung der Aufgaben ist schriftlich festzuhalten. Wichtig: Benennen Sie eine Ansprechperson für die Kommunikation nach außen.

Von den „Motoren“ der pädagogischen Entwicklung war bereits die Rede. Natürlich nimmt die Leitung hierbei eine ganz besondere Stellung ein. Sie ist zugleich, um im Bild zu bleiben, die „Steuerungseinheit“. Sie gibt die Impulse für eine fortwährende Qualitätsentwicklung und ist Garant für Qualitätssicherung. Sie trägt Sorge für die Vernetzung im Sozialraum und ist Mittlerin zwischen Träger, Beschäftigten und Eltern.

Sie übernimmt die fachliche Verantwortung für die Weiterentwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption, ist Mentorin des Fachkräfteteams und koordiniert die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Kurz: die Qualität der Einrichtung trägt ihre „Handschrift“ und wirkt weit über die Kindertageseinrichtung hinaus.

## **Die Personalbemessung**

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, eine Kindertageseinrichtung zu gründen und noch kein erfahrener Träger der Jugendhilfe sind, dann wird Sie die Frage der Personalbemessung, das „wie viel“, besonders interessieren, denn das Personal ist unter anderem ein zentraler,

einzukalkulierender Kostenfaktor. Die korrekte Personalbemessung ist zu jedem Zeitpunkt vorzunehmen.

Grundlage für die Personalbemessung ist die Zahl der belegten Plätze, das Alter der Kinder und der jeweilige Betreuungsumfang. Für jeden Träger ist es daher unerlässlich, sich mit den gesetzlichen Regelungen im KitaFöG und der VOKitaFöG vertraut zu machen. Beachten Sie dabei die jeweils aktuellen Veränderungen und Anpassungen.

Die Regelausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal wird durch den Leitungsanteil und Personalzuschläge ergänzt. Durch das zuständige bezirkliche Jugendamt wird der Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal festgestellt. Dieser wird im **Kitagutschein**, den die Eltern erhalten, ausgewiesen.

### **Zusätzliches Fachpersonal kann erforderlich sein für:**

- die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
- die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache, wenn in der Kita der Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 von Hundert beträgt,
- die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

Die entsprechenden Wohngebiete werden von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Bitte beachten Sie: Aus aufsichtsrechtlichen Gründen ist die Anwesenheit von mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft und einer zweiten erwachsenen Person während der gesamten Öffnungszeit erforderlich.

### **Meldepflichten und Führungszeugnisse**

Alle Träger von Kindertagesstätten müssen der Kita-Aufsicht das von Ihnen beschäftigte Fachpersonal gemäß § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 31 AG KJHG melden:

- bei Inbetriebnahme der Einrichtung,
- unterjährig bei jeder Neueinstellung und/oder Veränderung der Wochenarbeitszeiten und
- gemäß Vereinbarung mit der Liga der Spitzenverbände jährlich zum Stichtag 15. März.

Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden, die Sie unter folgender Internetadresse finden: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/>.

Die Angaben zum Personal vor Inbetriebnahme entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Erlaubnis, den Ihnen die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der Kita-Aufsicht überreicht hat. Im laufenden Betrieb sind Personalwechsel, Neueinstellungen und Änderungen persönlicher Angaben zu melden. Eine Beschreibung des Verfahrensablaufs sowie die dazugehörigen Formulare finden Sie ebenfalls unter der genannten Internetadresse.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Personen beschäftigt werden, die über eine persönliche Eignung verfügen. Nicht geeignet im Sinne des § 72a SGB VIII sind Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind. Um dies sicherzustellen, müssen Mitarbeiter\*innen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Bitte beachten Sie hierzu auch § 3 Abs. 7 RV Tag. In regelmäßigen Abständen, spätestens aber nach 5 Jahren, ist die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Während die Kosten für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung regelmäßig durch den Arbeitsplatzsuchenden zu tragen sind, sind die Kosten für die weiteren Führungszeugnisse regelmäßig vom Arbeitgeber zu tragen.

Weitere ausführliche Informationen, wichtige Rundschreiben und Empfehlungen zum Thema finden Sie im Internetangebot der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.

## **Erste Hilfe**

Die meisten in Kindertagesstätten tätigen Erzieher\*innen werden berichten können, dass sie bereits einmal Erste Hilfe leisten mussten. Im Kitaalltag bleiben Unfälle nicht aus. Umso wichtiger ist es, dass nach Möglichkeit alle Erzieher\*innen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen, die zumindest acht Doppelstunden umfasst.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SGB VII hat die Unfallkasse Berlin festgelegt, dass in jeder Organisationseinheit mindestens drei Dienstkräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein müssen.

Die im Rahmen der Führerscheinausbildung zu absolvierende Erste Hilfe „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ist nicht ausreichend. Der Lehrgang ist zwei Jahre gültig. Innerhalb dieser Zeit ist ein Erste-Hilfe-Training im Umfang von vier Doppelstunden zu absolvieren.

Die Unfallkasse Berlin trägt entsprechend den Bestimmungen des SGB VII die unmittelbaren Veranstaltungskosten. Für die Arbeits- bzw. Dienstzeit, die wegen der Teilnahme an einem Seminar ausgefallen ist, haben die Teilnehmer nach § 23 Abs. 3 SGB VII Anspruch auf ungemindertem Arbeitsentgelt. Die Unfallkasse gibt formlos zu beantragende Gutscheine aus. Bitte informieren Sie sich bei der Unfallkasse, welche Träger den Lehrgang im Auftrag der Unfallkasse durchführen bzw. für welche Träger die Kostenübernahme erfolgen kann.